

**Ordnung
für die
Deutsche Sprachprüfung
für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerber (DSH)
an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg
Vom 10. Juli 1996
(KWMBI II S. 914)**

geändert durch:

1. Satzung zur Änderung der Ordnung für die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerber (DSH) an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 20. November 2001 (KWMBI II 2002 S. 1503)
2. Zweite Satzung zur Änderung der Ordnung für die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerber (DSH) an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 31. März 2003 (KWMBI II S. 2011)

INHALTSVERZEICHNIS

A)	Allgemeine Prüfungsbestimmungen	3
§ 1	Anwendungsbereich	3
§ 2	Zweck der Prüfung.....	4
§ 3	Gliederung der Prüfung.....	5
§ 4	Bewertung der Prüfungsteile.....	5
§ 5	Prüfungsvorsitz und Prüfungskommission	6
§ 6	Zulassung zur Prüfung, Prüfungstermine.....	6
§ 7	Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß.....	7
§ 8	Wiederholung der Prüfung	7
§ 9	Mängel im Prüfungsverfahren	8
§ 10	Ungültigkeit der Prüfung	8
§ 11	Einsicht in die Prüfungsakten.....	8
§ 12	Feststellung des Prüfungsergebnisses	9
§ 13	Prüfungsvergünstigungen für Behinderte.....	9
B)	Besondere Prüfungsbestimmungen.....	9
§ 14	Schriftliche Prüfung.....	9
§ 15	Mündliche Prüfung	13
C)	Schlussbestimmungen.....	14
§ 16	Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen.....	14

Aufgrund von Art. 6 in Verbindung mit Art. 81 Abs. 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHschG) erlässt die Universität Bamberg folgende Satzung:

A) Allgemeine Prüfungsbestimmungen

§ 1 Anwendungsbereich

- (1) Ausländische Studienbewerber aus nicht deutschsprachigen Ländern haben vor Beginn des Studiums die zur Aufnahme eines Studiums hinreichenden Deutschkenntnisse nachzuweisen. Der Nachweis erfolgt durch das Bestehen der Deutschen Sprachprüfung.
- (2) Eine nach Maßgabe der Rahmenordnung für die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerber an einer anderen Hochschule oder an einem Studienkolleg erfolgreich abgelegte gleichwertige Prüfung wird von der Universität Bamberg anerkannt. Dies gilt nicht, falls eine an der Universität Bamberg abgelegte Prüfung zum jeweiligen Zulassungstermin nicht bestanden wurde.
- (3) Von der Deutschen Sprachprüfung sind freigestellt:
 - a) Studienbewerber, welche die zur Aufnahme eines Studiums erforderlichen Sprachkenntnisse im Rahmen eines Schulabschlusses nachweisen, der einer deutschen Hochschulzugangsberechtigung entspricht;
 - b) Inhaber des "Deutschen Sprachdiploms (Stufe II) der Kultusministerkonferenz" (DSD II) (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 16. März 1972 und vom 5. Oktober 1973);
 - c) Inhaber eines Zeugnisses über die bestandene "Zentrale Oberstufenprüfung" (ZOP) des Goethe-Instituts, die in Deutschland von einem Goethe-Institut, im Ausland von einem Goethe-Institut oder einer Institution mit einem Prüfungsauftrag des Goethe-Instituts abgenommen wurde (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 02.06.1995);
 - d) Inhaber des "Kleinen deutschen Sprachdiploms" oder des "Großen deutschen Sprachdiploms", die vom Goethe-Institut im Auftrag der Ludwig-Maximilians-Universität München verliehen werden;
 - e) Studienbewerber, die die Deutsche Sprachprüfung nachweislich unter organisatorischer und inhaltlicher Verantwortung eines Studienkollegs oder eines Lehrgebietes Deutsch als Fremdsprache einer deutschen Hochschule an einer ausländischen Hochschule abgelegt haben;

- f) Studienbewerber, die sich im Rahmen von Austauschprogrammen (z. B. Studierende im EMBS-Programm) zu einem kurzzeitigen Studienaufenthalt ohne das Ziel eines Studienabschlusses um einen Studienplatz bewerben;
 - g) Studienbewerber, die den Test Deutsch als Fremdsprache (TestDaF) gemäß Paragraph 11 der DSH-Rahmenordnung (Beschluss der HRK am 21./22.2.2000, Beschluss der KMK vom 30.06.2000) mit einem für die beantragte Hochschulzulassung ausreichenden Ergebnis (TestDaF Niveaustufe 5 für alle geisteswissenschaftlichen, TestDaF Niveaustufe 4 für alle sozial- und wirtschaftswissenschaftlichen Studiengänge) abgelegt haben.
- (4) In begründeten Einzelfällen können Studienbewerber, die deutsche Sprachkenntnisse in dem gemäß § 2 Abs. 1 genannten Umfang nachweisen, auf Antrag von der Deutschen Sprachprüfung befreit werden. Über den Antrag entscheidet der Vorsitzende der Prüfungskommission.
 - (5) Eine Befreiung von der Deutschen Sprachprüfung kann mit der Auflage verbunden werden, durch den Besuch studienbegleitender Sprachlehrveranstaltungen die fachsprachliche Kompetenz zu erweitern. Über eine Befreiung unter Auflage entscheidet der Vorsitzende der Prüfungskommission. Die Überprüfung der Sprachkenntnisse dieser Studienbewerber erfolgt zu Beginn des Semesters durch die hauptamtlichen Lehrkräfte des Lehrgebietes Deutsch als Fremdsprache.

§ 2 Zweck der Prüfung

- (1) Durch die Prüfung soll der Bewerber nachweisen, dass er mündlich und schriftlich in allgemeinsprachlicher und wissenschaftssprachlicher Hinsicht befähigt ist, das geplante Fachstudium aufzunehmen. Er muss in der Lage sein, auf die Studiensituation bezogene mündlich oder schriftlich dargebotene Texte zu verstehen, zu bearbeiten und solche Texte selbst zu verfassen.
- (2) Dies schließt insbesondere ein:
 - a) die Fähigkeit, Vorgänge, Sachverhalte, Gedankenzusammenhänge sowie Ansichten und Absichten zu verstehen, sich mit ihnen auseinanderzusetzen sowie eigene Ansichten und Absichten sprachlich angemessen zu äußern;
 - b) eine für das Studium in Deutschland angemessenen Beherrschung von Aussprache, Wortschatz, Formenlehre, Satzbau und Textstrukturen (phonetisch-phonologische Elemente; lexikalisch-idiomatische Elemente; morpho-syntaktische Elemente; textgrammatische Elemente);
 - c) die sprachliche Beherrschung der an deutschen Hochschulen gängigen wissenschaftsbezogenen Arbeitstechniken.

§ 3 Gliederung der Prüfung

- (1) Die Deutsche Sprachprüfung besteht aus einer schriftlichen und einer mündlichen Prüfung. Die schriftliche Prüfung findet vor der mündlichen Prüfung statt.
- (2) Die schriftliche Prüfung gliedert sich in die Teilprüfungen gemäß § 14 Abs. 2.
- (3) Die für die mündliche Prüfung zuständige Prüfungskommission kann durch Beschluss von einer mündlichen Prüfung absehen, wenn ihr für die Beurteilung der mündlichen Kommunikationsfähigkeit andere hinreichende Kriterien vorliegen, insbesondere wenn die Ergebnisse in den schriftlichen Teilprüfungen auf sehr gute Sprachkenntnisse schließen lassen. Die mündliche Prüfung entfällt, wenn die schriftliche Prüfung nicht bestanden wurde.

§ 4 Bewertung der Prüfungsteile

- (1) Die schriftlichen Teilprüfungen gemäß § 14 Abs. 2 haben gleiches Gewicht. Innerhalb der Teilprüfungen werden die Aufgabenbereiche Verstehen und Verarbeiten eines Hörtextes und Verstehen und Bearbeiten eines Lesetextes mit je $\frac{2}{3}$ und die Aufgabenbereiche vorgabenorientierte Textproduktion und Verstehen und Bearbeiten wissenschaftssprachlicher Strukturen mit je $\frac{1}{3}$ gewertet.
- (2) Die schriftliche Prüfung ist bestanden, wenn von den in allen Teilprüfungen gemäß § 14 Abs. 2 insgesamt gestellten Anforderungen mindestens $\frac{2}{3}$ erfüllt sind.
- (3) Die mündliche Prüfung ist bestanden, wenn mindestens $\frac{2}{3}$ der Anforderungen erfüllt sind.
- (4) Die Gesamtprüfung ist bestanden, wenn sowohl die schriftliche Prüfung gemäß Abs. 2 als auch die mündliche Prüfung gemäß Abs. 3 bestanden ist. Wird gemäß § 3 Abs. 3 von einer mündlichen Prüfung abgesehen, so ist die Gesamtprüfung bestanden, wenn die schriftliche Prüfung gemäß Abs. 3 bestanden ist.

§ 5 Prüfungsvorsitz und Prüfungskommission

- (1) Für die Durchführung der Deutschen Sprachprüfung an der Universität Bamberg wird eine Kommission gebildet. Sie besteht aus:
 - a) Dem Leiter des Sprachen- und Medientechnischen Zentrums der Universität Bamberg als Vorsitzendem.
 - b) Einer nach Art. 80 Abs. 6 Satz 1 BayHSchG in Verbindung mit der Hochschulprüferverordnung in der jeweils gültigen Fassung zur Abnahme von Sprachprüfungen befugten Lehrperson der Fachrichtung Deutsch als Fremdsprache.
 - c) Einer nach Art. 80 Abs. 6 Satz 1 BayHSchG in Verbindung mit der Hochschulprüferverordnung in der jeweils gültigen Fassung zur Abnahme von Sprachprüfungen befugten Lehrperson der Fakultät bzw. des Fachbereichs, in der bzw. dem der Prüfling die Aufnahme eines Studiums beabsichtigt.
 - d) Dem Leiter des Akademischen Auslandsamtes als beratendem Mitglied.
- (2) Die unter Abs. 1 Buchst. b) und c) genannten Mitglieder werden vom betreffenden Fachbereichsrat für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Die Wiederwahl ist möglich.
- (3) Für den Geschäftsgang der Prüfungskommission gilt Art.48 BayHSchG.

§ 6 Zulassung zur Prüfung, Prüfungstermine

- (1) Die Anmeldung und Zulassung zur Deutschen Sprachprüfung erfolgt durch das Akademische Auslandsamt im Einvernehmen mit dem Prüfungsvorsitzenden. Zur Deutschen Sprachprüfung wird nicht zugelassen, wer an einer anderen Hochschule oder an einem Studienkolleg die Deutsche Sprachprüfung endgültig nicht bestanden hat.
- (2) Die Prüfung findet zweimal jährlich jeweils in der Zeit zwischen dem Ende der Anmeldefrist für ausländische Studienbewerber und dem Vorlesungsbeginn statt.
- (3) Die Prüfungstermine werden jeweils am 1. Juli für das darauffolgende Wintersemester und am 1. Dezember für das darauffolgende Sommersemester vom Prüfungsvorsitzenden bekannt gemacht.

§ 7 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit "nicht bestanden" bewertet, wenn der Kandidat zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn er nach Beginn der Prüfung ohne triftigen Gründe von der Prüfung zurücktritt.
- (2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsvorsitzenden unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Kandidaten kann der Prüfungsvorsitzende die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangen.
- (3) Über die Anerkennung der Gründe für Versäumnis oder Rücktritt entscheidet die Prüfungskommission. Werden die Gründe von der Prüfungskommission anerkannt, so hat der Prüfungskandidat die nicht erbrachte Prüfungsleistung zum nächsten Prüfungstermin nachzuholen. Die Prüfungsergebnisse in bereits abgelegten Prüfungsteilen werden in diesem Fall angerechnet.
- (4) Versucht der Kandidat, das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, oder stört er den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung erheblich, so kann er von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden. In diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht bestanden" bewertet.

§ 8 Wiederholung der Prüfung

- (1) Die Prüfung kann innerhalb eines Jahres einmal im Ganzen wiederholt werden. Jede an einer Hochschule oder an einem Studienkolleg nicht bestandene Prüfung ist dabei anzurechnen. Der Kandidat hat schriftlich zu erklären, ob es sich um die erste oder um eine Wiederholungsprüfung handelt.
- (2) In Ausnahmefällen kann der Prüfungsvorsitzende eine zweite Wiederholung der Prüfung zum nächsten Prüfungstermin genehmigen.

§ 9 Mängel im Prüfungsverfahren

- (1) Erweist sich, dass das Prüfungsverfahren mit Mängeln behaftet war, die das Prüfungsergebnis beeinflusst haben, ist auf Antrag eines Kandidaten oder von Amts wegen anzuordnen, dass von einem bestimmten oder von allen Kandidaten die Prüfung oder einzelne Teile der Prüfung wiederholt werden, ohne dass dies auf die Wiederholungsmöglichkeiten angerechnet wird.
- (2) Mängel des Prüfungsverfahrens müssen von Kandidaten unverzüglich, spätestens jedoch einen Monat nach der Prüfungsleistung beim Prüfungsvorsitzenden geltend gemacht werden.
- (3) Sechs Monate nach Abschluss der Prüfung dürfen von Amts wegen Anordnungen nach Absatz 1 nicht mehr getroffen werden.

§ 10 Ungültigkeit der Prüfung

- (1) Hat der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsvorsitzende nachträglich das Prüfungsergebnis entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für "nicht bestanden" erklären.
- (2) Dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (3) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls durch ein neues zu ersetzen. Eine Entscheidung nach Absatz 1 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 11 Einsicht in die Prüfungsakten

Nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird dem Kandidaten auf Antrag Einsicht in seine Prüfungsarbeiten und in die Prüfungsprotokolle gewährt. Der Antrag ist an den Prüfungsvorsitzenden zu richten.

§ 12 Feststellung des Prüfungsergebnisses

- (1) Das Prüfungsergebnis lautet "bestanden" oder "nicht bestanden". Noten werden nicht erteilt.
- (2) Über die bestandene Deutsche Sprachprüfung wird ein Zeugnis ausgestellt, das vom Prüfungsvorsitzenden zu unterzeichnen ist. Das Zeugnis enthält den Vermerk, dass die der Prüfung zugrunde liegende Prüfungsordnung den Bestimmungen der Rahmenordnung für die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerber entspricht.

§ 13 Prüfungsvergünstigungen für Behinderte

- (1) Auf die besondere Lage körperlich behinderter Kandidaten ist in angemessener Weise Rücksicht zu nehmen. Insbesondere ist behinderten Kandidaten, wenn die Art der Behinderung es rechtfertigt, eine Verlängerung der Bearbeitungszeit für schriftliche Prüfungsteile zu gewähren.
- (2) Prüfungsvergünstigungen gemäß Absatz 1 werden nur auf schriftlichen Antrag hin gewährt. Der Antrag ist der Meldung zur Prüfung beizufügen.

B) Besondere Prüfungsbestimmungen

§ 14 Schriftliche Prüfung

- (1) Die schriftliche Prüfung umfasst die Aufgabenbereiche:
 1. Verstehen und Verarbeiten eines Hörtextes
 2. Verstehen und Bearbeiten eines Lesetextes
 3. Vorgabenorientierte Textproduktion
 4. Verstehen und Bearbeiten wissenschaftssprachlicher Strukturen

(2) Die Aufgabenbereiche werden zu zwei Teilprüfungen kombiniert. Dabei sind folgende Kombinationen möglich:

(a) Teilprüfung 1: Aufgabenbereich 1 und Aufgabenbereich 3;
Teilprüfung 2: Aufgabenbereich 2 und Aufgabenbereich 4.

oder:

(b) Teilprüfung 1: Aufgabenbereich 1 und Aufgabenbereich 4;
Teilprüfung 2: Aufgabenbereich 2 und Aufgabenbereich 3.

(3) Die Aufgabenbereiche können in einem thematischen Zusammenhang stehen.

(4) Die gesamte schriftliche Prüfung dauert drei Zeitstunden.

(5) Aufgabenbereiche:

1. Verstehen und Verarbeiten eines Hörtextes

Der Kandidat soll zeigen, dass er Vorlesungen und Vorträgen aus dem wissenschaftlichen Bereich mit Verständnis folgen, sinnvoll Notizen dazu anfertigen und damit arbeiten kann.

a) Art und Umfang des Textes

Es soll ein Text zugrunde gelegt werden, welcher der Kommunikationssituation Vorlesung/Übung angemessen Rechnung trägt. Der Text setzt keine Fachkenntnisse voraus, ggf. nur solche, die Gegenstand eines vorausgegangenen fachspezifisch orientierten Unterrichts waren. Der Text soll je nach Redundanz im Umfang einem Text von nicht weniger als 50 und nicht mehr als 100 Zeilen zu 60 Anschlägen entsprechen.

b) Durchführung

Der Hörtext wird nicht öfter als zweimal präsentiert. Dabei dürfen Notizen gemacht werden. Vor der Präsentation des Prüfungstextes sollen die Kandidaten über dessen thematischen Zusammenhang orientiert werden. Die Angabe von Namen, Daten und schwierigen Fachbegriffen und die Veranschaulichung durch visuelle Hilfsmittel ist zulässig. Die Art der Präsentation soll der Kommunikationssituation Vorlesung/Übung angemessen Rechnung tragen.

c) Aufgabenstellung

Die Aufgabenstellung ist abhängig von der Struktur des Prüfungstextes. Sie soll insbesondere das inhaltliche Verstehen und das Erkennen der Themenstruktur

und der Textorganisation zum Gegenstand haben. Es können verschiedenartige und miteinander kombinierbare Aufgaben gestellt werden, z.B.

- Beantwortung von Fragen,
- Strukturskizze,
- Resümee,
- Darstellung des Gedankengangs.

Eine Zusammenfassung des Textes oder von Teilen des Textes kann wesentlicher Bestandteil der Aufgabenstellung sein.

d) Bewertung

Die Leistung ist zu bewerten nach Vollständigkeit und Angemessenheit der Erfüllung der gestellten Aufgaben. Dabei sind inhaltliche Aspekte stärker zu berücksichtigen als sprachliche Korrektheit.

2. Verstehen und Bearbeiten eines Lesetextes

Der Kandidat soll zeigen, dass er einen schriftlich vorgelegten Text verstehen und sich damit auseinandersetzen kann.

a) Art des Textes

Es soll ein weitgehend authentischer, studienbezogener und wissenschaftsorientierter Text vorgelegt werden, der keine Fachkenntnisse voraussetzt. Dem Text können z.B. eine Grafik, ein Schaubild oder ein Diagramm beigefügt werden.

Der Text soll einen Umfang von nicht weniger als 30 und nicht mehr als 60 Zeilen zu 60 Anschlägen haben.

b) Aufgabenstellung

Die Aufgabenstellung ist abhängig von der Struktur des Prüfungstextes. Das Textverstehen und die Fähigkeit zur Textbearbeitung können u.a. durch folgende Aufgabentypen überprüft werden:

- Beantwortung von Fragen,
- Darstellung der Argumentationsstruktur des Textes,
- Darstellung der Gliederung des Textes,
- Erläuterung von Textstellen,
- Formulierung von Überschriften.

c) Bewertung

Die Leistung ist nach Vollständigkeit und Angemessenheit der Erfüllung der gestellten Aufgaben zu bewerten. Dabei sind inhaltliche Aspekte stärker zu berücksichtigen als sprachliche Korrektheit.

3. Vorgabenorientierte Textproduktion

Der Kandidat soll zeigen, dass er in der Lage ist, sich selbstständig und zusammenhängend zu einem an Vorgaben gebundenen Thema zu äußern.

a) Aufgabenstellung

Die Textproduktion kann erklärender, vergleichender oder kommentierender Art sein; sie kann auch die sprachliche Umsetzung von Grafiken, Schaubildern, Diagrammen zum Gegenstand haben. Sie darf nicht den Charakter eines freien Aufsatzes annehmen.

b) Bewertung

Die Leistung ist zu bewerten nach inhaltlichen Aspekten (Angemessenheit, Textaufbau, Kohärenz) und nach sprachlichen Aspekten (Korrektheit, Wortwahl, Syntax). Dabei sind die sprachlichen Aspekte stärker zu berücksichtigen.

4. Verstehen und Bearbeiten wissenschaftssprachlicher Strukturen

Der Kandidat soll zeigen, dass er wissenschaftssprachlich relevante Strukturen in einem vorgegebenen Text erkennen, verstehen und sie anwenden kann.

a) Aufgabenstellung

Die Aufgabenstellung ist textgebunden. Sie soll die Besonderheiten des zugrunde gelegten Textes zum Gegenstand haben (z.B. syntaktisch, wortbildungsmorphologisch, lexikalisch, idiomatisch, textsortenbezogen) und kann u.a. Ergänzungen, Fragen zum Verstehen komplexer Strukturen sowie verschiedene Arten von Umformungen (Paraphrasierung, Transformation) beinhalten.

b) Bewertung

Die Leistung ist gemäß der Aufgabenstellung nach sprachlicher Richtigkeit zu bewerten.

§ 15 Mündliche Prüfung

Der Kandidat soll nachweisen, dass er imstande ist, mit Verständnis und Selbständigkeit Vorgänge, Sachverhalte, Gedankenzusammenhänge zu erfassen, sich sprachlich damit auseinanderzusetzen sowie im Gespräch angemessen darauf zu reagieren.

a) Aufgabenstellung

Die mündliche Prüfung besteht aus einem Prüfungsgespräch zu allgemeinen wissenschaftsbezogenen Problemstellungen oder zu Fragen der gewählten Studienrichtung.

b) Durchführung

Die Prüfung dauert 15 Minuten. Grundlage der mündlichen Prüfung können Texte, Grafiken, Schaubilder, Tonband- oder Video-Aufnahmen oder andere Sprechkanäle sein. Zur Vorbereitung des Prüfungsgesprächs wird dem Kandidaten eine angemessene Vorbereitungszeit gewährt.

c) Bewertung

Die Leistung ist zu bewerten nach der allgemeinen Gesprächs- und Diskussionsfähigkeit im hochschulbezogenen Kontext (Aufgaben- und Frageverständnis, angemessenes Reagieren, Selbstständigkeit) sowie nach der Fähigkeit, Sachverhalte verständlich und korrekt darzustellen.

C) Schlussbestimmungen

§ 16 Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen*

- (1) Diese Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Prüfungsordnung für die deutsche Sprachprüfung für ausländische Studienbewerber an der Universität Bamberg vom 24. Oktober 1980 (KMBI II S. 299), geändert durch Satzung vom 1. August 1983 (KMBI II S. 969) außer Kraft.
- (3) Wiederholungsprüfungen in Prüfungsverfahren, die vor Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung begonnen wurden, können auf Antrag des Kandidaten nach der Prüfungsordnung stattfinden, die der ersten Prüfung zugrunde lag.

* Diese Vorschrift betrifft das Inkrafttreten der Prüfungsordnung in der ursprünglichen Fassung vom 10. Juli 1996 (KWMBI II S. 914). Der Zeitpunkt des Inkrafttretens der späteren Änderungen und die maßgeblichen Übergangsregelungen ergeben sich aus den jeweiligen Änderungssatzungen.

Auszug aus der Zweiten Satzung zur Änderung der Ordnung für die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerber (DSH) an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 31. März 2003

§ 2

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität Bamberg vom 5. Februar 2003 sowie der Genehmigung des Bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst durch Schreiben vom 7. März 2003, Nr. X/4- 5e69n - 10b/10 878.

Bamberg, 31. März 2003

Prof. Dr. Dr. G. Ruppert
Rektor

Die Satzung wurde am 31. März 2003 in der Universität Bamberg niedergelegt; die Niederlegung wurde am gleichen Tag durch Anschlag in der Hochschule bekannt gemacht. Tag der Bekanntmachung ist daher der 31. März 2003.